

Zweckverband für die Verwertung von Grünabfällen der Gemeinden Ensdorf, Bous und Schwalbach

Dipl. Geol. Adrienne Blaes



Von der Idee zum gemeinsamen Projekt der drei Nachbargemeinden...

Herbst 1999 erste Gespräche zwischen den Gemeinden Ensdorf und Schwalbach (ab Frühjahr 2000 auch mit Bous) über den Bau einer gemeinsamen Kompostieranlage mit Wertstoffhof

Juni/September 2000 Gemeinderäte von Schwalbach, Bous und Ensdorf beschließen die Verbandssatzung des Zweckverbandes

Dezember 2000 Einreichen des Bauantrages zum „Neubau einer Sammelstelle für Grünschnitt und Wertstoffe“

Oktober 2000 Genehmigung der Verbandssatzung durch den Landrat (siehe Anlage)

Januar 2001 Ausschreibung der Häckselarbeiten inkl. Transport (geschätzte Jahresmenge 4.500 cbm Grünschnitt = Aufmaß des frisch gehäckselten Materials, tatsächliche Jahresmenge derzeit 10.000 cbm)

Februar 2001 erste Sitzung mit Beschluss einer Geschäftsordnung (siehe Anlage)

Mai 2001 Eröffnung der Anlage (Fläche 2700 qm; Diensträume in Bürocontainer). Das Projekt wurde mit rund 100.00 € aus Mittel der EU und des Umweltministeriums gefördert.

August 2003 Baubeginn Dienstgebäude mit Werkstatt und Außenlager

November 2003 Bezug des neuen Gebäudes

Zahlen zum Wertstoffhof

Einzugsgebiet rund 43 Quadratkilometer
rund 33.300 Einwohner

Größe der Anlage : 2.700 qm (Erweiterung möglich)

Öffnungszeiten Montag bis einschl. Samstag; 32 Std./Woche

Besucherzahl durchschnittlich je Monat 2.500 (in den Spitzenmonaten März, April, Mai, September und Oktober bis zu 4.500 Nutzer/Monat)

Verarbeitete Grünschnittmengen (Aufmaß des frisch gehäckselten Materials):

2001 (ab Mai)	7.500 cbm = 2.670 t
2002	10.500 cbm = 3.250 t
2003 (bis Sept.)	6.000 cbm = 1.700 t

- Häckselarbeiten werden etwa alle 4-6 Wochen in Auftrag gegeben -
Kosten: derzeit 34 €/t (inkl. Abtransport)

Seit 2002 wird der Wertstoffhof vom **EVS** gefördert (in 2001 rückwirkend mit **15.000 €= Höchstförderbetrag**)

Insgesamt werden außer Grünschnitt rund **30 verschiedene Fraktionen** über den Wertstoffhof entsorgt, wobei die größten Mengen entfallen auf:

- Sperrmüll: rd. 300 cbm/Jahr
- Bau-Mischabfälle: rd. 60 t/Jahr
- Bauschutt rd. 80 cbm/Jahr
- Altmetalle: rd. 50 t/Jahr
- Altholz H3: rd. 12 t/Jahr
- Altreifen: rd. 5 t/Jahr
- Autobatterien: 2 t/Jahr
- Kühlgeräte: 400 Stück/Jahr

Infos zum Zweckverband

- ❖ Sitz des Zweckverbandes ist die Gemeinde Ensdorf. Die Verwaltung des Wertstoffhofes erfolgt durch das Rathaus Ensdorf.
- ❖ Die Gemeinde Ensdorf bringt das Grundstück (Anlage Wertstoffhof), für das der Zweckverband eine jährliche Pachtgebühr zahlt, in den Zweckverband ein.
- ❖ Die drei Gemeindeverwaltungen zahlen dem Zweckverband eine jährliche Nutzungsgebühr für die Anlage. Die Höhe dieser Gebühr errechnet sich aus den anfallenden Kosten. Der Anteil einer jeden Gemeinde berechnet sich aus ihrer Einwohnerzahl.
- ❖ Die Betriebsmittelzuschüsse sind zum Ende eines jeden Quartals zu leisten.
- ❖ Alle anfallenden zusätzlichen Personal- und Gerätekosten (z. B. Verwaltungsaufwand, Einsatz von Bauhofpersonal) werden dem Zweckverband in Rechnung gestellt.
- ❖ Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (15 Mitglieder: 3 Bürgermeister plus 4 Vertreter aus jeder Gemeinde) sowie der Verbandsvorsteher (Bürgermeister, wechselnd im Jahresturnus).
- ❖ Die Verbandsversammlung tagt 2 bis 3x pro Jahr.
- ❖ Wirtschaftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

Weitere Infos/Rückfragen bei

Gemeinde Ensdorf
Adrienne Blaes
Provinzialstraße 101 A
66806 Ensdorf

Tel. 06831 504157
Fax 06831 504177
eMail ablaes@gemeinde-ensdorf.de

SATZUNG

Zweckverband für die Verwertung von Grünabfällen der Gemeinden Ensdorf, Bous und Schwalbach

Auf Grund der §§ 2,5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit i.d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ensdorf in seiner Sitzung am 28. September 2000, der Gemeinderat der Gemeinde Bous in seiner Sitzung am 27. September 2000 und der Gemeinderat der Gemeinde Schwalbach in seiner Sitzung am 21. Juni 2000 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- 1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden Ensdorf, Bous und Schwalbach
- 2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für die Verwertung von Grünabfällen der Gemeinden Ensdorf, Bous und Schwalbach (ZVGEBS)“
- 3) Sein Sitz ist Ensdorf.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- 1) Der Zweckverband wird im Gebiet der Gemeinden Ensdorf, Bous und Schwalbach bei der Erfüllung der Aufgaben zur Kompostierung von Grünschnitt, Laub, Ästen, Strauchwerk und vergleichbaren Materialien nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften tätig. Der Zweckverband kann weiterhin die Möglichkeit der Abgabe sonstiger Wertstoffe in hausüblichen Mengen vorhalten und diese einer Verwertung zuführen.
- 2) Der Zweckverband nimmt die Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 SAWG für die beteiligten Gemeinden wahr.
- 3) Der Zweckverband erbringt die zur Erfüllung der in den Abs. 1 und 2 beschriebenen Aufgaben erforderlichen technischen und kaufmännischen Dienstleistungen selbst oder nach Maßgabe des Abs. 4.
- 4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben seiner Mitglieder oder Dritter bedienen und auch als Dritter im Rahmen seiner in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben tätig werden.

§ 3

Organe

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorsteher

§ 4

Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar
 - a) den Bürgermeistern der Gemeinden Ensdorf, Bous und Schwalbach
 - b) 4 Vertretern des Mitglieds Gemeinde Ensdorf
 - c) 4 Vertretern des Mitglieds Gemeinde Bous
 - d) 4 Vertretern des Mitglieds Gemeinde Schwalbach
- 2) Für die Bestellung der Mitglieder der Gemeinden gilt § 114 KSVG entsprechend.
- 3) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung wird ein Vertreter bestellt.

§ 5

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) Erlass, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung der Verbandssatzung;
 - b) Satzung zur Regelung der Kompostierung und Annahme von Grünschnitt, Laub, Ästen, Strauchwerk und vergleichbaren Materialien sowie sonstiger Wertstoffe;
 - c) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Vermögensplan nach § 14 Abs. 5 EigVO, sofern die Wertgrenze von 10.000 Euro erreicht wird;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes;
 - e) Bestimmung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses nach Maßgabe des § 124 KSVG;
 - f) Entlastung des Verbandsvorstehers
 - g) Aufnahme von Krediten, sofern die Wertgrenze von 10.000 Euro erreicht wird;
 - h) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsteher und die Mitglieder der Verbandsversammlung;
 - i) Festsetzung des Pachtzinses für die Grundstücksflächen des Zweckverbandes
 - j) Auflösung des Zweckverbandes.
- 2) Im übrigen gelten § 35 KSVG und § 4 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung.
- 3) Entscheidungen nach Abs. 1 Buchstabe a) und j) bedürfen zudem der Zustimmung der Mitglieder des Zweckverbandes.

§ 6

Verbandsvorsteher

- 1) Die Bürgermeister der Gemeinden Ensdorf, Bous und Schwalbach wechseln jährlich zum 01.01. eines Jahres als Verbandsvorsteher, wobei der Bürgermeister der Gemeinde Ensdorf erstmals bis zum 31.12. 2000 die Aufgaben des Verbandsvorstehers übernimmt. Der als Verbandsvorsteher tätige Bürgermeister wird bei Verhinderung von seinem gesetzlichen Vertreter vertreten.
- 2) Der Verbandsvorsteher ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes. Er leitet die Verwaltung, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihm obliegt die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes.
- 3) In allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder dieser Satzung den Mitgliedern oder der Verbandsversammlung vorbehalten sind, entscheidet der Verbandsvorsteher. Dulden Angelegenheiten keinen Aufschub und kann die somit notwendige Beschlussfassung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet der Verbandsvorsteher selbständig. Die Verbandsversammlung ist in der nächsten Sitzung von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
- 4) Der Verbandsvorsteher ist für die wirtschaftliche Führung des Zweckverbandes verantwortlich. Er erlässt die notwendigen Dienstanweisungen und legt die Namen der Zeichnungsberechtigten fest.

§ 7

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 138) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird von den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohner (Angaben nach Stat. Landesamt per 30.6. des laufenden Jahres) erbracht. Von den Mitgliedern sind zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. Betriebsmittelzuschüsse zu leisten.

§ 9

Stammkapital

- 1) Das Stammkapital wird auf 1.500 Euro (in Worten: ‚Eintausendfünfhundert Euro) festgesetzt.
- 2) Davon übernehmen

die Gemeinde Ensdorf	303 Euro
die Gemeinde Bous	342 Euro
die Gemeinde Schwalbach	855 Euro.
- 3) Zur Abdeckung von Verlusten darf das Stammkapital nicht in Anspruch genommen werden.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtlichen Bekanntmachungsblättern der Gemeinden Ensdorf, Bous und Schwalbach.

§ 12

Auflösung und Ausscheiden eines Mitglieds

- 1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so gehen die übertragenen Aufgaben auf die Gemeinden Ensdorf, Bous und Schwalbach über.
- 2) Ein Mitglied kann mit einer zweijährigen Erklärungsfrist zum Ende eines Wirtschaftsjahres ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.
- 3) Scheidet ein Mitglied aus, wird der Zweckverband zwischen den verbliebenen Mitgliedern fortgesetzt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ensdorf, den 28. September 2000

Für die Gemeinde Ensdorf

Für die Gemeinde Bous

Thomas Hartz
Bürgermeister

Erich Wentz
Bürgermeister

Für die Gemeinde Schwalbach

Eberhard Blaß
Bürgermeister

Betriebsbeschreibung Wertstoffhof „Am Schwalbacher Berg“

1. Allgemeine Angaben

Die Gemeinden Ensdorf, Schwalbach und Bous planen den Bau und Betrieb eines gemeinsamen Wertstoffhofes auf der früheren Kompostierungsanlage der Gemeinde Ensdorf.

Der Wertstoffhof soll vom Zweckverband für die Verwertung von Grünabfällen der Gemeinden Ensdorf, Bous und Schwalbach (Genehmigung vom 16.10.2000, Landrat in Saarlouis) in Zusammenarbeit mit betrieben werden.

2. Angaben über die Standortverhältnisse

➤ 2.1 gegenwärtige Nutzung des Standortes

Der Wertstoffhof soll auf dem umzäunten, erweiterten und befestigten Gelände der seit 1987 bestehenden Kompostieranlage der Gemeinde Ensdorf errichtet werden (siehe Punkt 4.). Das Gelände liegt verkehrsgünstig direkt an der Verbindungsstraße zwischen Ensdorf und Schwalbach.

3. Beschreibung des Vorhabens

Der Zweckverband für die Verwertung von Grünabfällen der Gemeinden Ensdorf, Bous und Schwalbach beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines kommunalen Wertstoffhofes auf dem o.g. gemeindeeigenen Grundstück. Zu diesem Zweck wird eine Fläche von 270 Ar befestigt, auf der recyclingfähige Materialien entgegengenommen und in den jeweiligen Containern zwischengelagert werden. Sobald sich eine betriebstechnisch sinnvolle Menge angesammelt hat, wird diese dem Verwerter bzw. Entsorger zugeführt.

Für das geplante Vorhaben ist keine gesonderte Genehmigung nach § 4 BJSchG und kein Nutzungsänderungsantrag erforderlich. Da die Firma ... Vertragspartner des kommunalen Wertstoffhofes sein wird, wird auf die entsprechenden Genehmigungen der Firma ... verwiesen.

➤ 3.1 Beschreibung der Verwertungs- und Entsorgungswege

Auf dem geplanten kommunalen Wertstoffhof sollen die in der Anlage näher beschriebenen, d.h. bis zu 28 unterschiedliche Wertstoff-Fraktionen entgegengenommen und einer stofflichen Verwertung zugeführt werden.

Der angelieferte Grünschnitt (Ast- und Strauchwerk, Rasenschnitt, Stämme und Wurzeln) wird regelmäßig, das heißt während der Saison (März bis einschließlich November) etwa einmal monatlich durch eine hierzu beauftragte Fachfirma vor Ort gehäckselt und anschließend abtransportiert.

➤ 3.2 Einzugsgebiet

Die angelieferten Wertstoffe stammen aus den Gemeinden Ensdorf, Bous und Schwalbach mit den Ortsteilen Schwalbach, Hülzweiler und Elm. Er steht damit rund 33.300 Bürgerinnen und Bürgern im Umkreis des Standortes von etwa 3 ½ Kilometern zur Verfügung. Die Wertstoffe können sowohl angeliefert als auch abgeholt werden.

➤ 3.3 Lagerkapazität und Flächenbedarf

Nach einer Sichtkontrolle und teilweisen Verwiegung der angelieferten Materialien wird dem Anlieferer der Entsorgungsweg zugewiesen. Je nach Reinheitsgrad ist vorgesehen, die Kleinanlieferungen direkt in den entsprechenden Container zu entsorgen. Unklare Anlieferungen werden abgewiesen.

Durch entsprechende Beratung wird darauf hin gewirkt, dass private und gewerbliche Kleinanlieferer weitgehend homogene Wertstoffe anliefern.

Die asphaltierte Fläche hat eine Gesamtgröße von 2700 qm. Auf diesem Gelände werden die Container – vorwiegend an der Längsseite – aufgestellt.

Für den Betrieb und die Verwaltung des Wertstoffhofes wird ein Gebäude im Eingangsbereich errichtet, das auf einer Fläche von knapp 100 qm einen Bürobereich mit Kasse, Sanitär- und Sozialeinrichtungen, Haustechnikraum sowie einen Lagerraum und einen überdachten Vorplatz hat.

4. Angaben über die Betriebseinrichtungen

➤ 4.1 Lage und Abgrenzung der Anlage

Das Planungsgebiet umfasst in Flur 6 der Gemarkung Ensdorf die Parzellen 62/3, 61/2, 60/1, 60/2, 56/3, 54/2, 54/1, 53/1, 53/2 und 52/6. Die Gesamtfläche des gemeindeeigenen Grundstücks beträgt rund 100 Ar.

Etwa ein Drittel dieser Fläche wird als Zufahrts-, Lager-, Rangier-, Stell- und Arbeitsfläche genutzt werden.

➤ 4.2 Verkehrsanbindung

Die Zufahrt zum Wertstoffhof erfolgt direkt über die Straße Am Schwalbacher Berg.

➤ 4.3 Abwassererfassung und –beseitigung

Beim Betrieb des Wertstoffhofes fallen keine zusätzlichen Abwässer an. Die sanitären Hausabwässer, die im Betriebsgebäude anfallen, werden über das kommunale Kanalnetz abgeleitet.

➤ 4.4 Oberflächenwasser

Das im Bereich der Außenfläche anfallende Oberflächenwasser wird mittels Gefälle in einer Sammelrinne aufgefangen und in die vorhandene Kanalisation (Straße Am Schwalbacher Berg) eingeleitet.

➤ 4.5 Energieversorgung

Das Betriebsgelände wird an das öffentliche Wasser- und Stromnetz (Straße Am Schwalbacher Berg) angeschlossen.

➤ 4.6 Bevorratung von Betriebsmitteln

Die Bevorratung von Betriebsmitteln erfolgt über einen Lagerraum im Betriebsgebäude (siehe 3.3).

➤ 4.7 Kontroll- und Sicherungseinrichtungen

Die Einfahrt zum kommunalen Wertstoffhof ist durch eine verschließbare Toranlage zur Straße hin gegen unbefugten Zutritt gesichert. Zu den seitlichen Nachbargrundstücken hin ist die Anlage durch einen festen Zaun abgetrennt.

Eine Sichtkontrolle der angelieferten Massen erfolgt im Eingangsbereich. Hier ist eine mobile Fahrzeugwaage vorgesehen mit deren Hilfe die angelieferten Massen nach Gewichtseinheit erfasst werden können.

Die zur Güteüberwachung der verkauften Produkte (Fertigkompost, Rindenmulch, Spielsand) notwendigen Untersuchungen (z.B. Gütesiegel Kompost) werden durch die Zulieferer durchgeführt.

➤ 4.8 Einrichtungen zur Umladung/Übergabe

Spezielle Umladeeinrichtungen sind zum Betrieb des kommunalen Wertstoffhofes nicht erforderlich. Die vorhandenen Absetzmulden und Container werden durch die Fahrzeuge der Vertragspartner umgesetzt, aufgeladen und abgefahren.

5. Beschreibung des Betriebes

Nach Eintreffen der unsortierten Wertstoffe auf dem Betriebsgelände erfolgt eine Sichtkontrolle und gegebenenfalls Verwiegung der angelieferten Materialien. Nach Sortierung der Stoffe fährt der Anlieferer anschließend auf der befestigten Fläche zum entsprechend zugewiesenen Container bzw. bei Grünschnittanlieferungen zur entsprechenden Freifläche.

➤ 5.1 wesentliche verfahrenstechnische Einrichtungen

Die wesentlichen verfahrenstechnischen Einrichtungen, die Absetzmulden, Sammelcontainer und Gitterboxen befinden sich im Außenbereich.

➤ 5.2 Einsammeln und Lagern wassergefährlicher Stoffe bzw. Stoffe der Gefahrklasse VGF

Am Standort des Wertstoffhofes werden lediglich Elektroschrott, Leuchtstoffröhren, Altbatterien und Kühlschränke zwischengelagert. Die Annahme von Sondermüll ist nicht vorgesehen.

Entsprechend den Vorschriften über wassergefährliche Stoffe werden Leuchtstoffröhren, Autobatterien und Elektrokleinteile in entsprechenden Behältern gelagert.

➤ 5.4 Betriebsdatenblätter

Der beauftragte Betreiber des kommunalen Wertstoffhofes führt zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch, das alle Daten über angenommene Wertstoffe, Annahmeerklärungen, verkaufte Wertstoffe, ggfls. Entsorgungsnachweise für aussortierte Fremdstoffe, Art und Menge der eingesetzten Betriebsstoffe sowie die Einsatzzeiten von Personal und Maschinen enthält.

Das Betriebstagebuch wird dokumentensicher angelegt und vor unbefugtem Zugriff geschützt aufbewahrt. Es wird regelmäßig vom Betriebsleiter überprüft und so geführt, dass es jederzeit einsehbar ist und in Klarschrift vorgelegt werden kann. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der beauftragte Betreiber der Anlage erstellt aus den Daten des Betriebstagebuches einen Jahresbericht und legt diesen dem amtierenden Vorstandsvorsteher vor.

➤ 5.5 Art und Menge der Betriebsstoffe

Zu den am Standort des Wertstoffhofes eingesetzten Betriebsstoffen zählen kleinere Mengen an Dieselmotorkraftstoff, Fette und Öle, die zum Betrieb der technischen Geräte benötigt werden.

➤ 5.6 Tägliche Betriebszeiten des Wertstoffhofes

Die Anlieferung der Wertstoffe auf dem Betriebsgelände des Wertstoffhofes ist jeweils von ... Uhr bis ... Uhr und von ... Uhr bis ... Uhr möglich.

➤ 5.7 Betriebliche Überwachung der Anlage

Der/die zuständige Umwelt- bzw. Abfallbeauftragte der Kommunalverwaltung wird ebenfalls den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage überwachen.

Zum Betrieb des Wertstoffhofes werden 2 Arbeitskräfte benötigt sowie verschiedene Arbeiter/innen gem. Bundessozialhilfegesetz.

Der Eingangskontrolleur erfasst die angelieferten Massen und führt die Anlieferungskontrolle durch. Der Einweiser legt fest, wo der Anlieferer die Materialien ablegen darf und führt ggfls. nach dem Entladen eine zusätzliche Sichtkontrolle durch.

Beim Verkauf von Recyclingprodukten erfasst der Eingangskontrolleur wiederum die veräußerten Mengen und betreut die Kasse.

➤ 5.8 Maßnahmen zum Arbeitsschutz

Den Belangen des Arbeitsschutzes wird wie folgt Rechnung getragen:

Den Bediensteten stehen im Betriebsgelände ein Sozialraum sowie sanitäre Einrichtungen inkl. Waschgelegenheit und Dusche zur Verfügung.

In einem Erste Hilfe-Schrank werden Verbands- und Erste Hilfe-Materialien vorgehalten. Im Aufenthaltsraum sind Schilder angebracht, wie Verletzten Erste Hilfe zu leisten ist.

Die Bediensteten nehmen regelmäßig an arbeitssicherheitstechnischen Unterweisungen sowie an arbeitsmedizinischen Untersuchungen teil.

Für die entsprechenden Bereiche werden Betriebsanweisungen angebracht.

6. Entsorgung der Abfälle

Nicht verwertbare Reststoffe werden ordnungsgemäß auf eine Hausmülldeponie entsorgt. Als Entsorgungsnachweis gilt der Anlieferungsschein, der bei der Anlieferung von Abfällen auf der Deponie ausgestellt wird. Die Entsorgung von Abfällen wird zusammen mit dem Nachweis im Betriebstagebuch dokumentiert.

7. Allgemeine Zusammenfassung

Der Zweckverband für die Verwertung von Grünabfällen der Gemeinden Ensdorf, Bous und Schwalbach beabsichtigt, auf dem Gelände der Kompostieranlage „Am Schwalbacher Berg“ in Ensdorf die Errichtung und den Betrieb eines kommunalen Wertstoffhofes.

In der geplanten Anlage werden grob vorsortierte Wertstoffe entgegengenommen, verwogen und sortiert und zwischengelagert. Die Anlieferung erfolgt über Privatanlieferer, Gewerbetreibende sowie auf Wunsch durch einen eigenen Abholservice.

Die Wertstoffe werden auf der Anlage in geeigneten Containern, Boxen, Absetzmulden und auf befestigten Flächen zwischengelagert. Sobald sich ausreichende Mengen angesammelt haben, werden die einzelnen Fraktionen der Wiederverwertung zugeführt.

Beim Betrieb des Wertstoffhofes entstehen keine nennenswerten Geräusch- und Staubentwicklungen. Der durch Maschinen (LKW, Häcksler) verursachte Lärm ist zeitlich auf wenige Stunden pro Tag begrenzt, bzw. entsteht nur etwa ein Mal monatlich (Shreddern des Grünschnittes).

Weiter verwertbare Materialien werden z.T. an Privathaushalte weitergegeben.

Durch das geplante Vorhaben des Zweckverbandes zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen kommunalen Wertstoffhofes, der in Zusammenarbeit mit der Firma ... wird, können wieder verwertbare Abfälle einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden.

Zusammen mit einer entsprechenden Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit hat dies zur Folge, dass Rohstoffe geschont, Deponievolumen eingespart, wilde Müllablagerungen verhindert und weite Einzelfahrten zur nächstgelegenen Deponie Velsen vermieden werden. All dies ist eine Serviceleistung für die rund 33.000 betroffenen Bürgerinnen und Bürger der drei Gemeinden und wirkt sich positiv auf das Allgemeinwohl aus.

S A T Z U N G

zum Betrieb eines ortsfesten Wertstoffhofes zur Annahme von Grünschnitt, Wert- und Abfallstoffen

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), des § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682) , zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1414 vom 14. Oktober 1998 (Amtsbl. S. 1030), des § 5 Abs. 1 und 2 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt S. 1352) sowie der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691) wird auf Beschluss des Zweckverbandes für die Verwertung von Grünabfällen der Gemeinden Ensdorf, Bous und Schwalbach vom 7. Februar 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Zweckverband für die Verwertung von Grünabfällen der Gemeinden Ensdorf, Bous und Schwalbach betreibt eine ortsfeste Anlage zur Annahme von Grünschnitt sowie von Wert- und Abfallstoffen gemäß § 2 und Anhang.
(Anlage 1, Entgeltverzeichnis).
- (2) Nutzungsberechtigt sind außer den Bauhöfen der beteiligten Gemeinden alle Einwohner der Gemeinden Ensdorf, Bous und Schwalbach sowie in gleicher Weise die Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden, die nicht in den betreffenden Gemeinden wohnen, jedoch für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb zu den Gemeindelasten beitragen.

§ 2 Betrieb der Anlage

- (1) Es dürfen nur die im Anhang aufgeführten Wertstoffe auf der Anlage angeliefert werden.
- (2) Von der Kompostierung ausgeschlossen sind Klärschlämme, Stallmist, Speisereste und schadstoffbelastete Abfälle.
- (3) Im Zweifelsfall entscheidet der Betreiber, ob es sich um Abfälle im Sinne des §1 Abs. 2 handelt.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die aktuellen Öffnungszeiten des Wertstoffhofes „Am Schwalbacher Berg“ werden in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Gemeinden Bous, Schwalbach und Ensdorf veröffentlicht.

§ 4 Anlieferung

- (1) Die Anlieferung des Grünschnitts sowie der Wertstoffe hat auf den dafür bestimmten Flächen bzw. in die hierfür vorgesehenen Behältnisse innerhalb des Wertstoffhofes zu erfolgen.
- (2) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren des Wertstoffhofes sowie der Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr.
Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen, haftet der Benutzer.
- (2) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Anlage steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

§ 6 Verwertung der angelieferten Stoffe

- (1) Die angelieferten Wertstoffe gehen in das Eigentum des Zweckverbandes über.

§ 7 Entgelte

- (1) Für die Anlieferung bestimmter Wert- und Abfallstoffe werden Entgelte erhoben.
- (2) Das Entgelt ist zu zahlen, sobald das angelieferte Gut durch den Beauftragten des Zweckverbandes angenommen worden ist.
- (3) Die Entgelte werden durch den Aufsichtsführenden erhoben und sind sofort zu begleichen.
- (4) Zahlungspflichtig ist, wer den Wertstoffhof, seine Maschinen und Geräte in Anspruch nimmt.
- (5) Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der beiliegenden Entgeltverzeichnis (Anlage 1), die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

➤ **Was kann auf dem Wertstoffhof gekauft werden ?
(Gefäße gegebenenfalls mitbringen !)**

Komposterde pro cbm / Eimer	15 € / 0,2 €
Rindenmulch / Sackware 70 Liter	2,50 €
Rindenmulch grob (Saisonbedingt)	23,00 €
Schnellkomposter je Stück	26,00 €
EVS – Müllsäcke je Stück	3,58 €
Gelbe Wertstoffsäcke Einzelrolle	kostenlos

➤ **Was kann nicht abgegeben werden ?**

- **Sondermüll (Ökomobil), Eternit / Asbest (Grube Schäfer Tel : 06806/6050), Autoteile (Autoverwerter), Feuerlöscher (Deponie Illingen), Ölofen mit Tank, Öltanks (Entsorgungsfirma), Ölradiatoren (Ökomobil), Dachpappe (Deponie), gewerbliche Kühlgeräte (SEG Mettlach), Eisenbahnschwellen (SES Saarlouis), PCB – haltige Kondensatoren (SES) .**
 - **Hausmüll (AVA Velsen, Fa. Blass Ensdorf)**

- Der Wertstoffhof steht nur den Bürgern der Gemeinden Bous, Ensdorf, Schwalbach zur Verfügung!
- Das Abladen von Grünschnitt und anderen Materialien vor der Anlage ist verboten.
- Keine Anlieferung ohne grünen Berechtigungsschein möglich! Bitte „grüne Karte“ gut sichtbar an die Windschutzscheibe legen!
 - Bitte Grünschnittanlieferung bei der Einfahrt bezahlen!
- **Weitere Infos unter Tel. 06834/509275 (Herr Becking) oder Tel. 06831/504157 (Frau Blaes)**

Entsorgungsübersicht Wertstoffhof

**Ensdorf / Bous / Schwalbach
Am Schwalbacher Berg 159 66806 Ensdorf**

Öffnungszeiten

		Beginn	Ende
Montag	Sommerzeit	13:00	18:00
	Winterzeit	12:00	17:00
Dienstag		09:00	13:00
Mittwoch	Sommerzeit	13:00	18:00
	Winterzeit	12:00	17:00
Donnerstag		09:00	13:00
Freitag	Sommerzeit	12:00	18:00
	Winterzeit	11:00	17:00
Samstag		09:00	17:00

Kostenpflichtig: (Änderungen vorbehalten)

Grünschnitt Anlieferung im PKW	1 €
Anhänger bis 2m Länge, flach beladen	2 €
Anhänger bis 2m Länge, hoch beladen	3 €
Jede größere Anlieferung privat/gewerblich €/cbm	9
Wurzelstock (– 30 cm Ø)	2,00 €
Wurzelstock (30 – 50 cm Ø)	4,00 €
Wurzelstock (50 – 70 cm Ø)	8,00 €
Wurzelstock (70 – 90 cm Ø)	12,00 €
Wurzelstock (90 – 110 cm Ø)	16,00 €
Altholz H3 = Holz aus dem Außenbereich und lasierte Hölzer aus dem Innenbereich.	0,30 €/ Kg
Bauschutt (Fliesen, Sand, Steine) Je 10 Liter Eimer	0,50 €
Anhänger bis 400 / 600 / 800 / 1000 Liter	6/ 9/ 12/ 15 €
Toilette, Waschbecken, Keramikformteile	je Stück 3 €
Bau-Mischabfälle (Gipskarton, Kunststoffrohre, Laminat Paneele, unlasiertes Holz, Baumaterial, Flachglas, ausgetrockneter Binder, Gips, GFK-Platten)	0,20 €/ Kg
Tapeten – Styroporplattenreste, Glas- oder Steinwolle je 50L Sack	2€
Sperrmüll (Altmöbel, Teppiche, etc. laut Verordnung)	10 €/ m ³
Regentonnen, Komposter, Maischefässer (sauber)	je Stück 3 €
Badewanne / Duschtasse	5 € / 3 €
Maschendrahtzaun (kunststoffbeschichtet)	0,30€/ lfdm
Heizkörper, Boiler ohne Isolation, Metallfenster oder Tür, Öfen (ohne Tank und Dosiereinrichtung)	je Stück 5 €
Boiler mit Isolation	je Stück 10 €
Leuchtstoffröhren (max. 5 Stück)	je Stück 1 €
PKW – Reifen ohne / mit Felgen	3 €
LKW – Reifen ohne Felgen bis 1,25 m Ø	10 €
Auto-/ Moped- / LKW-Batterie	je Stück 1,50/ 1,50/ 10,00 €
Kühlschränke, -truhen, -kombinationen	je Stück 15,34 €

Kostenfrei: (Änderungen vorbehalten)

Papier, Pappe, Grün-, Braun-, Weißglas (grüner Punkt)
Kabelreste ohne Stecker, Kupfer, Motoren, Messingamaturen, Aluminium (Leiter, Bleche Sat-Antenne usw.), Edelstahl (Spülen, Pfannen usw.)
Eisenschrott (Wasserrohre, Profileisen, Bleche usw.)
Bildschirmgeräte privat (TV-Geräte, Monitore: nur belüftet!)
Elektrokleingeräte (Handbohrmaschinen, Mixer usw.)
Unterhaltungselektronik (Radio, Gameboy usw.)
Haushaltsgeräte (Microwelle, Staubsauger usw.)
PC, Drucker, Scanner, Kopierer, Telefone usw.
Weißgeräte (Spül- und Waschmaschinen, E-Herde usw.)
Videorecorder, Stereoanlagen, DVD-player, Receiver usw.

**Stallmist , Rasensoden, Tierstreu und mit Lehm,
Steinen oder Erde vermischte Grünabfälle werden
nicht entgegen genommen!**

**Achten Sie bitte auf die „Sauberkeit“ Ihres
Grünschnitts! Fremdkörper können zu erheblichen
Schäden beim Shreddern des Materials führen!**

Info :

**Altholz (H2 und H3) und Baumischabfälle
(siehe Tabelle) in größeren Mengen entsorgen Sie
kostengünstiger (bis 200 Kg / 7 €+ Mwst.) auf der
AVA Velsen (Großrosseln).**

Tel: 06898 / 946115

Mo – Fr : 7.00 bis 17.00 Uhr

Sa : 7.00 bis 15.00 Uhr